



KZD-ZH Merkblatt für Bezirkszahnärzte

Gebührenempfehlung BZA/BZT/BZP

Hinweis: Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für Frauen und Männer.

Den Sozialämtern, Zusatzleistungs- und Sozialhilfestellen sowie den Stellen der Asylfürsorge wird empfohlen, die Beurteilung von zahnärztlichen Behandlungsplanungen und Kostenvoranschlägen wie folgt abzugelten:

A. Prüfung durch Bezirkszahnärzte (BZA); Drittmeinung durch den Kantonszahnarzt

- I. Position 4.0490 Zahnarzttarif UV/MV/IV für die vertrauenszahnärztliche Tätigkeit. pro 15 Min.
- II. Zahnarzttarif UV/MV/IV: Verrechnung einzelner Tarifpositionen für zusätzliche Leistungen bei weiterführenden Abklärungen in komplexen Fällen.

B. Prüfung durch beratende Zahntechniker (BZT) / Zahnprothetiker (BZP)

- I. Prüfung eines **zahntechnischen** Kostenvoranschlages durch den Beratenden Zahntechniker, inkl. Stellungnahme. Berechnungsgrundlage: Leistungskatalog Zahntechnik-Tarif UV/MV/IV Position 0001.1. pro 15 Min.
(exkl. MwSt.)
- II. Prüfung eines **zahnprothetischen** Kostenvoranschlages durch den beratenden Zahnprothetiker inkl. Stellungnahme. Berechnungsgrundlage: Leistungskatalog Sozialzahnprothetik Position 5049. pro 15 Min.

Diese Gebührenempfehlung gilt ab 1. Januar 2019

Zürich, 29. Oktober 2018

GESUNDHEITSDIREKTION

Walter Dietrich
RA lic.iur.
Stv. Generalsekretär